

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

Universität Passau

(Ort, Datum)

Passau, 13.04.2026

Aushang am 13.04.2026¹
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
(Wahltag)
abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Gemäß Art. 12 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist bei

Universität Passau ein Personalrat zu wählen.

(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Personalrat besteht aus 13 Mitgliedern (Art. 16 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten 2 Vertreter,

die Arbeitnehmer 11 Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: <u>60,6</u> %,	Anteil der Männer: <u>39,4</u> %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: <u>59,5</u> %,	Anteil der Männer: <u>40,5</u> %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: <u>60,7</u> %,	Anteil der Männer: <u>39,3</u> %.

Die Beamten und die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab

13.04.2026² für die Gruppe

der **Beamten** im Personalratsbüro ZB 014b, Innstr. 29
(Ortsbezeichnung)

der **Arbeitnehmer** im Personalratsbüro ZB 014b, Innstr. 29
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von Mi, 10-12 & Do, 14 bis 16 Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB)³ beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der 13.05.2026.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom 12.12.1995 liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens d. h. spätestens bis zum 08.05.2026 bis 18:00 Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte und Arbeitnehmer) einzureichen⁴.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens 17 wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet oder qualifiziert elektronisch signiert³ sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet oder qualifiziert elektronisch signiert³ sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften oder qualifizierten elektronischen Signaturen³ enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag

Vorsitzende/Vorsitzender⁵

Florian Stepel

(Unterschrift)

Heidi Hazzinger

(Unterschrift)

Bibelmeyer

(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)
Universität Passau

(Ort, Datum)
Passau, 13.04.2026

- 1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.
- 2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.
- 3 Die Einreichung in elektronischer Form (§ 126a BGB) ist nur im Rahmen der in der Dienststelle vorhandenen Ausstattung möglich.
- 4 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden, sofern keine Einreichung in elektronischer Form (§ 126a BGB) erfolgt.
- 5 Nichtzutreffendes streichen.